

Mitteilungen

57. Deutscher Anwaltstag in Köln vom 25. bis 27.5.2006

Veranstaltungen der AG Familienrecht mit den Arbeitsgemeinschaften Erb- bzw. Sozialrecht

1. „Kein Pflichtteil für den ‚Muttermörder‘ – Handlungsbedarf und -möglichkeiten des Gesetzgebers“

Unter dieser Überschrift referierte Rechtsanwalt *Richard Lindner* aus Walzbachtal. Er nahm den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.4.2005¹ unter die Lupe, in dem sich das Gericht in grundlegender Weise zur verfassungsrechtlichen Stellung des Pflichtteilsrechts von Kindern und seinem Verhältnis zur Testierfreiheit äußert. Die Karlsruher Richter hatten zwei Sachverhalte zu beurteilen: Im Fall des Muttermörders hatte die Erblasserin den einen ihrer beiden Söhne „enterbt“, nachdem er sie mehrmals tötlich schwer angegriffen hatte. Ihren anderen Sohn hatte sie zum Alleinerben eingesetzt. Der enterbte Sohn, der an einer schizophrenen Psychose litt, fürchtete die Einweisung in das Landeskrankenhaus. Aus Angst und Wut erschlug er seine Mutter, zerstückelte die Leiche und versteckte sie im Wald. Wegen dieser Tat wurde seine Unterbringung angeordnet, er galt als schuldunfähig. Sein Betreuer machte Pflichtteilsansprüche gegen den Bruder geltend. Sowohl Landgericht wie Oberlandesgericht verneinten eine wirksame Pflichtteilsentziehung und erkannten einen Anspruch zu.

Der zweite Fall war weniger spektakulär. Ein 85-jähriger Mann „enterbte“ seinen Sohn, weil der ihm verboten hatte, mit seinem Kind, also dem Enkel des Erblassers, in Kontakt zu treten. Er setzte seine Frau als Alleinerbin ein. Der Sohn machte mittels einer Stufenklage gegenüber der Witwe seinen Pflichtteilsanspruch geltend. Beide Instanzen gaben ihm Recht. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung zunächst einmal klar, dass unser Pflichtteilsrecht nicht gegen das Grundgesetz (GG) verstößt, sondern im Gegenteil Folge der Erbrechtsgarantie aus Art. 14 GG und damit als Mindestbeteiligung der Kinder am Erbe geschützt ist. Dieses Pflichtteilsrecht soll der Festigung innerfamiliärer Beziehungen dienen und damit letztlich der Familie, die unter dem Schutz des Grundgesetzes steht.

Im Fall des Muttermörders allerdings hätten die Vorinstanzen prüfen müssen, ob die Testierfreiheit der immer wieder lebensbedrohlich angegriffenen und schließlich getöteten Erblasserin nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Deswegen musste der Bruder des Muttermörders keinen Pflichtteil zahlen.

Im zweiten Fall, in dem der Sohn seinem Vater den Kontakt zum Enkel verbot, entschied das Bundesverfassungsgericht zugunsten des Sohnes. Denn auch die zerrüttete Familienbeziehung wird geschützt. Es ist also nicht möglich, den Pflichtteil mit der Begründung zu entziehen, die Beziehung zu diesem Kind sei zerrüttet. Dabei beanstandet das Bundesverfassungsgericht die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, den Pflichtteil zu entziehen, grundsätzlich nicht. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten des Kindes muss dies möglich sein. Die verhängte Kontaktsperre reichte nicht aus, der Sohn bekommt seinen Pflichtteil.

Fazit: Der Pflichtteil ist durch unser Grundgesetz geschützt und kann nicht durch ein neues Erbrecht abgeschafft werden, auch wenn seine Kritiker das wollten. Die Entziehung des Pflichtteils² ist ebenso grundgesetzlich geschützt, muss aber im Interesse der Familiengemeinschaft auf schwerwiegendes Fehlverhalten beschränkt bleiben. „Dringenden Handlungsbedarf, beim Pflichtteilsrecht Änderungen, gar tief greifende Änderungen vorzunehmen, signalisiert die Entscheidung nicht“, sagte Rechtsanwalt *Lindner*. Seit Jahren wird jedoch dringender Reformbedarf propagiert, unter anderem, weil die Paragraphen nicht mehr den heutigen Lebensrealitäten entsprechen. Auch die Bundesministerin der Justiz sprach in ihrer Rede auf dem 1. Deutschen Erbrechtstag am 23. März 2006 in Berlin von notwendigen Änderungen. Aus dem Justizministerium erläuterte Ministerialrat *Dr. Thomas Meyer* bei der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaften Familienrecht und Erbrecht, an welchen Maßnahmen gearbeitet wird. Auf jeden Fall müssten die Pflichtteilsentziehungsgründe modernisiert werden. So steht im Gesetz,³ dass „wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben trachtet“, der Anspruch auf den Pflichtteil verwirkt sei. Aber was ist mit der langjährigen Lebenspartnerin? An anderer Stelle⁴ geht es um körperliche Misshandlung. Wird der Erblasser misshandelt, ist das ein Pflichtteilsentziehungsgrund, wird aber umgekehrt der Abkömmling misshandelt, hat der keinen Grund, seinem Vater den Pflichtteil zu entziehen. 1896, als das Gesetz in Kraft trat, gab es eben noch das Züchtigungs-

¹ BVerfG – 1 BvR 1644/00 u. 1 BvR 188/03; vgl. i. Ü. *Herzog*, FF 2006, 86 ff.

² §§ 2333 Nr. 1 u. 2, 2345 Abs. 2 BGB im Muttermörderfall und § 2336 Abs. 3 BGB im Kontaktsperrefall.

³ § 2333 Nr. 1.

⁴ § 2333 Nr. 2.

recht. Auch die Formulierung „wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt“⁵ ist heute nicht mehr zeitgemäß.

Veränderungen, von denen Ministerialrat *Meyer* sprach, werden auch nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil gut möglich sein, denn es hat dem Gesetzgeber hinreichend Raum gelassen, die überkommenen Regeln zu modernisieren. Aber, das betonte Rechtsanwältin *Lindner*: „Die Billigung der geltenden Regeln sollte auch als Mahnung verstanden werden, behutsam mit ihnen umzugehen.“

2. „Der Krankenversicherungsschutz des Geschiedenen im Alter – ein Privileg für Besserverdienende?“

Bei der zweiten Veranstaltung auf dem Deutschen Anwaltstag hatten die Arbeitsgemeinschaften Familienrecht und Sozialrecht einen Vertreter der gesetzlichen und einen der privaten Krankenkassen zur Podiumsdiskussion eingeladen, außerdem einen Vertreter des Verbraucherschutzes. Diskutiert wurde unter folgender Prämisse: Jahrelang war die Ehefrau eines Beamten bei ihrem Mann in der Krankenkasse privat mitversichert, dann scheiterte die Ehe nach drei Jahrzehnten. Die geschiedene Ehefrau ist jetzt 56 Jahre alt und will in die gesetzliche Krankenkasse zurückkehren. Der Weg bleibt ihr jedoch versperrt, eben weil sie während der Ehezeit privat mitversichert war und älter als 55 Jahre ist. Eine eigene Privatversicherung kann sie sich nicht leisten. *Manfred Geiken* von der AOK Rheinland verteidigte die Regelung. Sie sei zustande gekommen, weil Privatversicherte gegen Ende ihrer Berufslaufbahn die Altersteilzeit in Anspruch nähmen und nur noch die Hälfte des Gehalts bezögen, um dafür aber früher in Rente gehen zu können. Der Effekt: Sie geraten mit dem halben Gehalt wieder unterhalb der Versicherungspflichtgrenze. „Und sie sehen eine gute Möglichkeit, neben der schönen Altersteilzeit jetzt plötzlich wieder in die gesetzliche Versicherung zu kommen, der sie jahrelang den Rücken zugekehrt haben,“ sagte *Geiken*. Also bleibt nur die Privatversicherung. *Dr. David Stachon* von der Deutschen Krankenversicherung AG versicherte, dass es Möglichkeiten gebe, für die Fortführung des Versicherungsvertrages einen Tarif zu finden, der auch von der geschiedenen Beamten-Gattin bezahlt werden könne, unter 100 EUR oder knapp darüber. Allerdings gebe es dafür nicht das volle Leistungsspektrum. Aber das sei eben so nach einer Scheidung: weniger Geld, eine kleinere Wohnung, ein kleineres Auto. Dass der Versicherungsschutz dann auch nicht mehr auf höchstem Niveau gehalten werden könnte, sei eine unabdingbare Folge. *Wolfgang Schuldzinski* von der Verbraucherzentrale NRW bezweifelte indes, dass es so einfach sei, einen Vertrag zu erträglichen Bedingungen in einer privaten Krankenkasse abzuschließen. In der Beratung habe er jedenfalls die Erfahrung gemacht, dass die Versicherungen

sich schwer tun und obendrein an Gesundheitsüberprüfungen sehr hohe Anforderungen gestellt würden.

In der Bundesrepublik gibt es 250.000 bis 300.000 Menschen – genaue Zahlen sind nicht bekannt –, die nicht krankenversichert sind. *Stachon* machte dafür u.a. die Wechselmöglichkeit verantwortlich. „Dabei fallen immer welche durch den Rost.“ Es wurde über die Möglichkeit debattiert, über Hartz IV in die gesetzliche Krankenkasse aufgenommen zu werden, denn wer Arbeitslosengeld II erhält, ist versicherungspflichtig, da zählt auch die Altersgrenze von 55 Jahren nicht. Wenn die Pflichtversicherung mindestens 12 Monate anhält, kann sich eine freiwillige Versicherung anschließen. Einwand: Die Mandantin, die nach der Scheidung wieder arbeiten will, kommt nicht in die gesetzliche Versicherung hinein, diejenige, die Arbeitslosengeld II beantragt und das Problem auf dem Rücken der Solidargemeinschaft austrägt, hat bessere Chancen. Sozialhilfeempfänger indes stehen in keinem Versicherungsverhältnis mit einer gesetzlichen Krankenkasse, sondern lediglich in einem Betreuungsverhältnis. Im Koalitionsvertrag steht, dass eine Lösung für Menschen ohne Krankenversicherung gefunden werden muss, darauf wies *Wolfgang Schuldzinski* von der Verbraucherzentrale hin. Zuerst einmal jedoch müssten sich Gesetzgeber und gesetzliche Krankenversicherer von Fiktionen lösen, die längst nicht mehr zeitgemäß seien: „Selbständige sind immer gut verdienend, freiwillig Versicherte sind gut verdienende Arbeitnehmer oder gut verdienende Selbständige, Ehen werden nicht geschieden, das sind Fiktionen, die heute nicht mehr stimmen“, sagte *Schuldzinski*. Von einer Lösung ist noch nichts zu sehen. Eine Bürgerversicherung jedenfalls sei nur ein sozialutopischer Gedanke, meinte *Stachon*, der die private Versicherungswirtschaft auf dem Podium vertrat. Er sieht über kurz oder lang Leistungskürzungen auf die Versicherten zukommen, wenn sie nicht bereit sind, mehr für die Gesundheit zu zahlen. *Schuldzinski* widersprach, es gebe noch erhebliche Effizienzreserven im System. Von einer Gesundheitspolitik wie beispielsweise in England, wo es für Menschen, die älter als 75 sind, keine künstliche Hüfte mehr gibt, sei die Bundesrepublik noch weit entfernt.

— Annette Wilmes

⁵ § 2333 Nr. 5.